Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2797

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

— Drucksache V/2078 —

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Luda, Lange, Opitz *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache V/2078 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,

b) folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete den Entwurf eines Gesamtsozialplans vorgelegt hat, in dem zugunsten der von Stillegungsmaßnahmen betroffenen Bergbaubeschäftigten sowohl öffentliche Beihilfen und Sonderleistungen als auch betriebliche Mindestleistungen und Maßnahmen zusammengefaßt sind.

   Die Bundesregierung wird ersucht, in dem von ihr bekanntzugebenden Gesamtsozialplan den Beschlüssen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages auch bezüglich der betrieblichen Mindestleistungen und Maßnahmen zu entsprechen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die im Falle einer Stillegung vorgesehenen Leistungen und Maßnahmen allen denjenigen Arbeitnehmern zugute kommen, die in einem betrieblichen und sachlichen Zusammenhang von der Stillegungsmaßnahme betroffen sind.

3. Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, sich unverzüglich im Rahmen der nach Artikel 56 § 2 des Montanunionvertrages bestehenden Möglichkeiten in Verhandlungen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daß die vorgenannten Grundsätze ebenso im Teil II des Gesamtsozialplans verwirklicht und dabei auch alle Arbeitnehmer von Bergbauspezialgesellschaften in die Beihilferegelung nach den Richtlinien vom 12. Juli 1966 einbezogen werden.

4. Die Bundesregierung wird ersucht, durch eine Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sicherzustellen, daß das Abfindungsgeld für die Dauer von fünf Jahren bei der Prüfung der Bedürftigkeit in der Arbeitslosenhilfe nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist.

Bonn, den 29. März 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt) — Vorsitzender

Dr. Luda, Lange, Opitz — Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/2797*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus

TEIL 1

Maßnahmen zur Anpassung von Produktion und Absatz

§ 1

Zielsetzung

(1) Zur Förderung der aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung tiefgreifender sozialer und wirtschaftlicher Schäden notwendigen Anpassung der Produktionskapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus an die energiewirtschaftliche Entwicklung wird der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Bundesbeauftragter) eingesetzt. Er hat die Aufgabe, unter Beachtung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 447), der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und der Notwendigkeit, den technischen Fortschritt in der Energiewirtschaft nicht zu behindern, darauf hinzuwirken, daß unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Belange sowie der besonderen sozialen und regionalwirtschaftlichen Verhältnisse der Steinkohlenbergbaugebiete

1. die Bergbauunternehmen ihre Produktionskapazität auf die Absatzmöglichkeiten des deutschen Steinkohlenbergbaus ausrichten und
2. die Steinkohlenbergwerke mit der nachhaltig stärksten Ertragskraft ihre Produktionskapazität ausnutzen können.

(2) Der Bundesbeauftragte wird von der Bundesregierung berufen und ist als Bundesoberbehörde dem Bundesminister für Wirtschaft unmittelbar unterstellt.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bergbauunternehmen: Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben,
2. Steinkohlenbergbaugebiete: die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Stand vom 1. Januar 1968.

(4) Zum Steinkohlenbergbau im Sinne dieses Gesetzes gehören auch der Pechkohlenbergbau und der Braunkohlentiefbau.

§ 2

Absatzvorausschätzung

(1) Der Bundesbeauftragte prüft im Zusammenwirken mit dem Kohlenbeirat und den von ihm zu beauftragenden wirtschaftswissenschaftlichen Instituten die kurz- und mittelfristigen Absatzaussichten für deutsche Steinkohle der verschiedenen Steinkohlenbergbaugebiete.

(2) Der Bundesbeauftragte gibt als Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 jährlich bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres eine Vorausschätzung der Absatzentwicklung unter Darstellung der hierfür maßgebenden Tatsachen und Annahmen bekannt; die erste Vorausschätzung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntzumachen. Die Vorausschätzung ist laufend zu überprüfen; wesentliche Änderungen der Vorausschätzungen oder der hierfür maßgebenden Tatsachen oder Annahmen sind bekanntzugeben.

§ 3

Meldungen und Auskünfte

(1) Die Bergbauunternehmen melden dem Bundesbeauftragten bis zum 1. März eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3 für das vorangegangene Kalenderjahr:

1. bezogen auf Anfang, Mitte und Ende des Kalenderjahres
   a) ihre Produktionskapazität an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom insgesamt, für die einzelnen Betriebe und nach betrieblichen Teilbereichen,
   b) die Zahl ihrer Arbeitnehmer,
   c) den Haldenbestand, die übrigen Bestände an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen sowie
   d) die Kohlenvorräte unter Tage;

2. bezogen auf das gesamte Kalenderjahr

   a) die Menge der geförderten Steinkohle,

   b) die Erzeugung der Veredelungsbetriebe und Kraftwerke,

   c) den Absatz an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom,

   d) die Zahl der Feierschichten und die dadurch ausgefallene Förderung,

   e) die Bewertung der Haldenbestände,

   f) die Kostenstellen-, Kostenträger- und Erlösrechnungen für die einzelnen Gruben- und Veredelungsbetriebe sowie Kraftwerke, die Ergebnisrechnungen Kraftwirtschaft und Bergwerk sowie die Ergänzungsmeldungen nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau sowie

   g) Art und Umfang der Investitionen.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesbeauftragten zugleich die für das laufende und für die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit.

(2) Die Bergbauunternehmen melden dem Bundesbeauftragten bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3 die in dem folgenden Kalenderjahr zu erwartenden Einstellungen, Entlassungen und Verlegungen von Arbeitnehmern. In der Meldung sind anzugeben:

1. die von der Einstellung, Entlassung oder Verlegung betroffenen Betriebsbereiche,

2. die für die Einstellung, Entlassung oder Verlegung maßgebenden Gründe,

3. die Altersgliederung der von der Entlassung oder Verlegung betroffenen Arbeitnehmer sowie eine Aufgliederung nach deren Stellung und Beschäftigung im Betrieb zum Zeitpunkt der Meldung und

4. für die Fälle der Verlegung der aufnehmende Betrieb oder der neue Arbeitsplatz.

Treffen Bergbauunternehmen Entscheidungen über Einstellungen, Entlassungen und Verlegungen von Arbeitnehmern nach der in Satz 1 bezeichneten Meldung und weichen diese Entscheidungen erheblich von der abgegebenen Meldung ab, so haben sie diese Entscheidungen dem Bundesbeauftragten unverzüglich mitzuteilen; für die Mitteilung gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Der Bundesbeauftragte kann für die Meldung nach Absatz 1 und 2 die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die eine Aufschlüsselung vorsehen können.

(4) Der Bundesbeauftragte kann von allen natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die Steinkohle

1. fördern,

2. einführen, ausführen oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder

3. veräußern,

die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit das zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Überprüfung der Einhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten erforderlich ist. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen nach Satz 1 gilt auch für Verbände oder Zusammenschlüsse von Bergbauunternehmen oder von sonstigen nach Satz 1 Auskunftspflichtigen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch die Meldung von anderen als den nach Absatz 1 und 2 zu meldenden Daten durch Bergbauunternehmen vorzuschreiben, soweit dies für eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus erforderlich ist.

§ 4

Gegenüberstellung von Absatz und Produktion, Empfehlungen

(1) Der Bundesbeauftragte erörtert mit dem Kohlenbeirat das Ergebnis der Meldungen nach § 3 unter Berücksichtigung der Vorausschätzung der Absatzentwicklung und der in § 1 genannten Ziele. Das Ergebnis der Meldungen ist dem Kohlenbeirat in zusammengefaßter Form bekanntzugeben, ohne daß dabei fremde Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, mitgeteilt werden.

(2) Der Bundesbeauftragte kann Bergbauunternehmen empfehlen, ihre Produktionskapazität oder ihre Produktionsziele in bestimmtem Umfang zu ermäßigen oder ihre Produktion zu erhöhen, soweit das Ergebnis der Meldungen nach § 3 und der Erörterung nach Absatz 1 dazu Veranlassung bietet. Der Bundesbeauftragte kann Empfehlungen zur Felderbereinigung oder zu sonstigen Maßnahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Rationalisierung aussprechen.

(3) Der Bundesbeauftragte kann Bergbauunternehmen empfehlen, Entlassungen oder Verlegungen von Arbeitnehmern zu unterlassen oder Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus einzustellen oder zu verlegen. Die Empfehlungen sollen der Höhe der Produktion, den Produktionszielen und dem Arbeitskräftebedarf des Bergbauunternehmens in angemessener und zumutbarer Weise Rechnung tragen.

§ 5

Pflichten der Verkaufsgesellschaften

Die Verkaufsgesellschaften der Steinkohlenbergbaugebiete (Verkaufsgesellschaften) haben Empfehlungen des Bundesbeauftragten an einzelne Berg-

bauunternehmen über die Höhe ihrer Produktionskapazität oder ihre Produktion durch entsprechende Verteilung des Absatzes auf die Produktion und entsprechende Erteilung der Aufträge im Rahmen einer beweglichen, am Markt orientierten Preis- und Absatzpolitik zu berücksichtigen.

§ 6

Durchführung von Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Der Bundesbeauftragte ist zuständige Behörde für die auf Grund von Entscheidungen oder Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an die Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 447) im Bereich des Steinkohlenbergbaus zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die im Bereich des Steinkohlenbergbaus zu ergreifenden Maßnahmen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Durchführung von Entscheidungen oder Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

§ 7

Gesamtsozialplan

(1) Die Bergbauunternehmen haben den im Falle einer Stillegung oder Teilstillegung eines Steinkohlenbergwerks einzuhaltenden Sozialplan unverzüglich dem Bundesbeauftragten vorzulegen. Beantragt ein Bergbauunternehmen für eine nach dem 7. November 1967 beschlossene Stillegung oder Teilstillegung eines Steinkohlenbergwerks die Gewährung einer Stillegungsprämie, so muß der Sozialplan mindestens die sich aus dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Gesamtsozialplan ergebenden, von Bergbauunternehmen zu erbringenden betrieblichen Leistungen und Maßnahmen enthalten.

(2) Der Bundesbeauftragte überwacht die Einhaltung und ordnungsgemäße Abwicklung der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten betrieblichen Leistungen und Maßnahmen. Hinsichtlich dieser betrieblichen Leistungen und Maßnahmen haben die Bergbauunternehmen dem Bundesbeauftragten

1. zugleich mit dem Sozialplan nach Absatz 1 Satz 1 eine Aufstellung über den voraussichtlichen finanziellen Aufwand vorzulegen und
2. halbjährlich über die Durchführung bis zur Abwicklung unter Angabe der tatsächlich aufgewendeten Mittel zu berichten.

§ 8

Kohlenbeirat

(1) Beim Bundesbeauftragten wird als beratender Ausschuß ein Kohlenbeirat gebildet. Der Ausschuß wird in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen oder auf besonderes Verlangen des Bundesbeauftragten tätig.

(2) Der Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, und zwar auf Vorschlag

1.	des Bundesrates	4 Mitglieder
2.	der Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V.	3 Mitglieder
3.	der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie	3 Mitglieder
4.	des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V.	3 Mitglieder
5.	der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.	1 Mitglied
6.	der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.	1 Mitglied
7.	des Verbandes der deutschen Gas- und Wasserwerke e. V.	1 Mitglied
8.	des Vereins Deutscher Kohleimporteure	1 Mitglied
9.	des Deutschen Braunkohlen-Industrie Vereins e. V.	1 Mitglied
10.	des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V.	1 Mitglied
11.	des Deutschen Atomforums e. V.	1 Mitglied
12.	des Deutschen Gewerkschaftsbundes	3 Mitglieder
13.	der Deutschen Angestelltengewerkschaft	2 Mitglieder
14.	der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH	1 Mitglied.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Bundesbeauftragten oder von dem von ihm bestimmten Beamten nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

§ 9

Ausschüsse für Fragen der Belegschaftsentwicklung

(1) Der Bundesbeauftragte kann für jedes Steinkohlenbergbaugebiet einen Ausschuß für Fragen der Belegschaftsentwicklung bilden.

(2) Im Rahmen der dem Bundesbeauftragten obliegenden Aufgaben zur Anpassung von Produktion und Absatz (Abschnitt I Teil 1 dieses Gesetzes) befassen sich die Ausschüsse beratend mit Fragen, die sich aus dem Anpassungsprozeß für eine in ökonomisch sinnvoller Weise an den Zielen dieses Gesetzes orientierten Belegschaftsentwicklung, insbesondere für Einstellungen und Verlegungen von Arbeitnehmern ergeben. Sie sollen dem Bundesbeauftragten insoweit Anregungen und Vorschläge unterbreiten und vor einschlägigen Maßnahmen des Bundesbeauftragten gehört werden.

(3) In die Ausschüsse werden vom Bundesbeauftragten mindestens je drei, höchstens je fünf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem betreffenden Steinkohlenbergbaugebiet berufen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom Bundesbeauftragten oder von dem von ihm bestimmten Vertreter nach Maßgabe einer vom Bundesbeauftragten zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

TEIL 2

Förderung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau

§ 10

Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und Wirtschaftsgüter des Bergbauanlagevermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 des Bewertungsgesetzes veräußern, können bei der Ermittlung des Gewinns bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns im Wirtschaftsjahr der Veräußerung

1. bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sie in diesem Wirtschaftsjahr anzahlen, anschaffen oder ganz oder teilweise herstellen, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

Bergbauanlagevermögen ist das dem inländischen Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 102 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens einem Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Wirtschaftsgüter nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 veräußert werden und
2. der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß
   a) die Veräußerung der Wirtschaftsgüter einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dient und
   b) die veräußerten Wirtschaftsgüter beim Erwerber einem Zweck dienen, der volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern.

(3) Hat der Steuerpflichtige eine Rücklage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildet, so kann er in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die er in diesen Wirtschaftsjahren anzahlt, anschafft oder ganz oder teilweise herstellt, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten den Betrag absetzen, um den er die Rücklage gewinnerhöhend auflöst. Soweit die Rücklage am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung nicht aufgelöst worden ist, ist sie von dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mindestens in Höhe von 12,5 vom Hundert des Betrags, mit dem sie am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung noch ausgewiesen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.

(4) Hat der Steuerpflichtige von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts einen Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach Absatz 3 Satz 1 abgezogen, so gilt der verbleibende Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts.

(5) Hat der Steuerpflichtige für Veräußerungsgewinne Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist insoweit § 34 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(6) Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist auch zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

§ 11

Umwandlung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegtes Anlagevermögen zuzüglich des Werts der Beteiligung im Sinne des § 102 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens einem Drittel Bergbauanlagevermögen (§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3) ist, nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) durch Übertragung ihres Vermögens auf einen Gesellschafter umgewandelt, so sind das Einkommen und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und des übernehmenden Gesellschafters so zu ermitteln, als ob bereits in dem Zeitpunkt, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt worden ist (Umwandlungsstichtag), das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf den übernehmenden Gesellschafter übertragen und die umgewandelte Kapitalgesellschaft aufgelöst worden wäre. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags der umgewandelten Kapitalgesellschaft sind die Wirtschaftsgüter in der Umwandlungsbilanz mit den Werten anzusetzen, die sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung mit Ausnahme des § 15 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben. Der übernehmende Gesellschafter ist an diese Werte (Buchwerte) gebunden. Er kann in Höhe des bei der Umwandlung entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist die Summe der Buchwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft niedriger als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft bei dem übernehmenden Gesellschafter in einer Bilanz auf den Umwandlungsstichtag auszuweisen wären, so ist in Höhe dieses Unterschieds, höchstens jedoch in Höhe des Unterschieds zwischen der Summe der Buchwerte und der Summe der Teilwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft, auf der Aktivseite der Bilanz des übernehmenden Gesellschafters ein Ausgleichsposten einzusetzen. Dieser Ausgleichsposten ist in den auf die Umwandlung folgenden zwölf Wirtschaftsjahren in gleichen Jahresbeträgen zu Lasten des Gewinns aufzulösen.

(3) Der übernehmende Gesellschafter tritt bezüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen, der Sonderabschreibungen und der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit in die Rechtsstellung der umgewandelten Kapitalgesellschaft ein. Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft dem übernehmenden Gesellschafter zuzurechnen.

(4) Führt die Umwandlung zum Erlöschen von Darlehensforderungen und Darlehensschulden im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes, so ist § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der hinzuzurechnende Betrag um 10 vom Hundert für jedes seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungsstichtag verstrichene volle Jahr ermäßigt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn

1. die Umwandlung nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 beschlossen wird und
2. der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß die Umwandlung
   a) einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dient und
   b) volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei der Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft entsprechend.

§ 12

Verschmelzung

(1) In den Fällen der Verschmelzung nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) gilt § 11 sinngemäß. Im übrigen bleibt § 15 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes unberührt.

(2) Bei einer Verschmelzung durch Neubildung muß das Anlagevermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erster Halbsatz entsprechen.

§ 13

Weitergeltung des Schachtelprivilegs

(1) Geht in den Fällen des § 10 eine Beteiligung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, einen unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einen Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts über, so ist bei diesen Steuerpflichtigen § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auch für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, in dem die für die Anwendung dieser Vorschrift erforderlichen zeitlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

(2) Für die Anwendung des § 102 des Bewertungsgesetzes gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 14

Gesellschaftsteuer

(1) Rechtsvorgänge, die unter das Kapitalverkehrsteuergesetz Teil I (Gesellschaftsteuer) fallen, sind von der Besteuerung ausgenommen, wenn und soweit sie durch Maßnahmen im Sinne der §§ 10, 11 und 12 bedingt sind. Voraussetzung ist, daß

1. die Maßnahmen nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 durchgeführt werden,
2. der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß die Maßnahmen
   a) einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dienen und
   b) volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern

   und
3. im Falle der Verschmelzung durch Aufnahme das Anlagevermögen der übertragenden Gesellschaft, im Falle der Verschmelzung durch Neubildung das Anlagevermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften den Voaussetzungen des § 11 Abs. 1 entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vorgänge, bei denen die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1970 entsteht.

§ 15

Gewerbesteuer

Auf Pensionsverbindlichkeiten, Renten und dauernde Lasten, die bei Maßnahmen im Sinne der §§ 10, 11 und 12 übernommen werden, finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 1 und 2 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung. Dies gilt nicht für übernommene Pensionsverbindlichkeiten, Renten und dauernde Lasten, bei denen die Voraussetzungen für die Hinzurechnung nach den bezeichneten Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes bereits bei dem übertragenden Unternehmen erfüllt waren.

§ 16

Bürgschaften zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration

(1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, für die der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß sie

1. einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dienen und
2. volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern,

übernimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft gemäß der im Haushaltsgesetz erteilten Ermächtigung Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 2 000 000 000 Deutsche Mark; in Richtlinien, die vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen werden, kann das Nähere bestimmt werden.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, daß das Land, in dem das Unternehmen, daß die Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 durchführt, seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, eine Bürgschaft mindestens in Höhe der Hälfte der Bundesbürgschaft übernimmt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, zu deren Finanzierung nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 55), Darlehen gewährt oder Bürgschaften übernommen werden können.

§ 17

Versagung der Bescheinigungen

(1) Der Bundesbeauftragte kann die Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 10 bis 16 versagen, wenn das Unternehmen Empfehlungen des Bundesbeauftragten nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist.

(2) Der Bundesbeauftragte kann eine Bescheinigung nach den §§ 10 bis 16 widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung nach Absatz 1 geführt hätten oder
2. das Unternehmen nach Erteilung einer Bescheinigung einer vorher ausgesprochenen Empfehlung des Bundesbeauftragten nicht mehr nachkommt.

Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs entfallen die Begünstigungen nach den §§ 10 bis 15 mit Wirkung für die Vergangenheit; die Steuerbescheide sind entsprechend zu berichtigen.

TEIL 3

Begünstigungen

§ 18

Wegfall von Begünstigungen

(1) Bergbauunternehmen, die in ihrem Steinkohlenbergbaubereich nach dem 1. Januar 1969 nicht die Unternehmensgröße aufweisen, die unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Ziele zur Erreichung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit erforderlich ist (optimale Unternehmensgröße), werden nach Maßgabe des § 21 die in dieser Vorschrift genannten Begünstigungen nicht mehr gewährt. Dies gilt nicht, wenn die zur Schaffung einer optimalen Unternehmensgröße erforderlichen Maßnahmen aus Gründen unterblieben sind, die dem Unternehmen nicht zuzurechnen sind.

(2) Als optimale Unternehmensgröße im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere eine Gesamtgesellschaft anzusehen; Gesamtgesellschaften sind Unternehmen, die Steinkohlenbergbau auf eigene Rechnung betreiben und durch Zusammenfassung des weitaus überwiegenden Teiles des Steinkohlenbergbaus eines Steinkohlenbergbaugebietes in der Lage sind, innerhalb dieses Gebietes die planmäßige Anpassung der Produktionskapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus an die energiewirtschaftliche Entwicklung geordnet durchzuführen.

(3) Die Feststellung, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Maßgabe der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung für den Wegfall der Begünstigungen vorliegen, trifft der Bundesbeauftragte. Die Entscheidung ist dem Bergbauunternehmen zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung wirksam; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Wird der Entzug einer Begünstigung nach § 21 angefochten und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob der Verwaltungsakt nach Absatz 3 rechtmäßig ist, so hat das Verwaltungsgericht, wenn es die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nach Absatz 3 bezweifelt, das Verfahren auszusetzen, bis über den Verwaltungsakt nach Absatz 3 rechtskräftig entschieden ist, und dieses Ergebnis seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 19

Untersuchung des Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte untersucht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entwicklung der Unternehmensgrößen im deutschen Steinkohlenbergbau. Im Rahmen dieser Untersuchung sind insbesondere zu ermitteln:

1. die Entwicklung der Unternehmen, aufgegliedert nach kleinen, mittleren und großen Unternehmenseinheiten, sowie die Veränderungen innerhalb dieser Größenklassen,
2. die Entwicklung und das Ausmaß von Unternehmensverbindungen,
3. die hauptsächlichen Ursachen und Erscheinungsformen der zu Nummer 1 und 2 festgestellten Vorgänge.

(2) Der Bundesbeauftragte äußert sich im Zusammenhang mit der Untersuchung, inwieweit die festgestellte Entwicklung den Erfordernissen für die Verwirklichung der optimalen Unternehmensgrößen entspricht.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung ist den Bergbauunternehmen bekanntzugeben. Die Untersuchungen sind vor der Bekanntgabe mit einem Unterausschuß des Kohlenbeirats zu erörtern, dem Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus sowie der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH angehören. An den Erörterungen sind Vertreter der zuständigen Bergbehörden zu beteiligen.

§ 20

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Maßstäbe für die Ermittlung der nach dem 1. Januar 1969 maßgebenden optimalen Unternehmensgrößen näher festzusetzen.

(2) In der unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses des Bundesbeauftragten zu erlassenden Rechtsverordnung sind die technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Anforderungen an die optimale Unternehmensgröße unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der geologischen Verhältnisse der Steinkohlenbergbaugebiete, der bergwirtschaftlichen und bergtechnischen Erfordernisse sowie der Absatzstruktur der Unternehmen festzusetzen.

§ 21

Wegfallende Begünstigungen

(1) Vom Zeitpunkt der Feststellung des Bundesbeauftragten nach § 18 Abs. 3 an werden die folgenden Begünstigungen nicht mehr gewährt und ausgezahlt:

1. Prämien, die die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH auf Grund der Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 29. März 1967, S. 10) gewähren kann;
2. Beihilfen nach den Vorläufigen Richtlinien vom 2. Juni 1967 über die Gewährung von Beihilfen für den Absatz von Kokskohle und Hochofenkoks an die Eisen- und

Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Entscheidung Nr. 1/67 der Hohen Behörde vom 21. Februar 1967 (Bundesanzeiger Nr. 103 vom 7. Juni 1967).

(2) Prämien im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Zeitpunkt der Feststellung nach § 18 Abs. 3 an ein nach § 18 ausgeschlossenes Unternehmen für Stilllegungen gewährt worden sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, sind an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag vermindert sich um den Betrag, den das Unternehmen für Leistungen zur Durchführung von Sozialplänen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zurückzuzahlenden Prämien stehen, aufgewendet hat und noch benötigt.

(3) Auf ein nach § 18 ausgeschlossenes Unternehmen finden vom Zeitpunkt der Feststellung nach § 18 Abs. 3 an die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403) keine Anwendung.

(4) Für Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse, die von einem nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen vom Zeitpunkt der Feststellung nach § 18 Abs. 3 an

1. befördert werden, wird eine Frachthilfe nach den Richtlinien über die Gewährung einer Frachthilfe für Kohlentransporte aus dem Aufkommen der Heizölsteuer vom 2. April 1964 (Bundesanzeiger Nr. 64 vom 4. April 1964) in der Fassung vom 5. Mai 1967 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 23. Mai 1967) nicht gewährt,
2. an ein Kraftwerk geliefert werden, wird ein Zuschuß nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) nicht gewährt.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Abnahmeverpflichtung besteht oder eine vorbehaltslose Zusage auf Gewährung der Begünstigung erteilt worden ist.

§ 22

Vorbehalt, Bescheinigungen

(1) Die in § 21 genannten Begünstigungen werden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nur unter dem Vorbehalt des § 18 gewährt oder zugesagt. Der Begünstigte hat der zuständigen Stelle gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, daß er nicht zu den nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen gehört oder daß die beförderten oder eingesetzten Steinkohlen oder Steinkohleerzeugnisse nicht aus Steinkohlenbergbaubetrieben geliefert worden sind, die zu einem nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen gehören.

(2) Die Verkaufsgesellschaften sind verpflichtet, einem Käufer oder Frachtführer, der eine der in § 21 Abs. 4 genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen will, auf Verlangen die Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse aus einem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens zu liefern, das nicht zu den nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen gehört.

(3) Die Bergbauunternehmen und die Verkaufsgesellschaften haben einem Käufer oder Frachtführer im Sinne von Absatz 2 auf Verlangen gleichzeitig mit der Lieferung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß die Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse nicht aus einem Steinkohlenbergbaubetrieb geliefert werden, der zu einem nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen gehört.

§ 23

Nichtbefolgung von Empfehlungen

(1) Wird die für die Gewährung einer der in § 21 Abs. 1 und 3 genannten Begünstigungen zuständige Stelle vom Bundesbeauftragten darüber unterrichtet, daß ein Bergbauunternehmen

1. einer Empfehlung nach § 4 Abs. 2 oder 3 nicht binnen angemessener Frist nachnachgekommen ist oder
2. die in dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gesamtsozialplan enthaltenen betrieblichen Leistungen und Maßnahmen ganz oder teilweise nicht erbringt,

so kann sie das Unternehmen von diesen Begünstigungen ausschließen. In den Fällen des Satzes 1 bedarf die Gewährung der Begünstigung der Zustimmung des Bundesbeauftragten.

(2) Kommt ein Bergbauunternehmen einer Empfehlung nach § 4 Abs. 2 oder 3 wiederholt oder zugleich mehreren Empfehlungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 nicht nach, so gilt § 21 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. Die Feststellung, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 für den Wegfall der Begünstigungen vorliegen, trifft der Bundesbeauftragte; § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 findet entspechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften des § 22 gelten entsprechend.

ABSCHNITT II

Abfindungsgeld

§ 24

Begünstigter Personenkreis

(1) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stillegungsmaßnahme vom Arbeitgeber entlassen worden sind, erhalten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts ein einmaliges Abfindungsgeld.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen sind Arbeitnehmer von Bergbauspezialgesellschaften gleichgestellt, wenn sie bergbauliche Arbeiten im Auftrage von Bergbauunternehmen verrichten und von der Bergbauspezialgesellschaft aus Anlaß einer Stillegungsmaßnahme entlassen worden sind.

(3) Den in Absatz 1 genannten Personen sind Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus gleichgestellt, die

1. bis zum 1. Januar 1971 aus Anlaß einer Stillegungsmaßnahme
oder

2. nach dem 31. Dezember 1970 aus Anlaß einer Stillegungsmaßnahme, die im Rahmen eines bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Gesamtanpassungsprogramms vorgenommen wird,

das Angebot eines neuen Arbeitsplatzes im Steinkohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen angenommen haben und innerhalb von zwei Jahren nach Annahme des Angebots vom Arbeitgeber aus Gründen entlassen werden, die nicht in ihrer Person liegen.

(4) Stillegungsmaßnahme im Sinne dieses Abschnitts ist eine Maßnahme zur endgültigen Stillegung oder Teilstillegung eines Steinkohlenbergwerks.

§ 25

Voraussetzungen für die Gewährung des Abfindungsgeldes

(1) Für die Gewährung des Abfindungsgeldes ist Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und eine Mindestzugehörigkeit zum Bergbau von zehn Jahren nachweist.

(2) Die in Absatz 1 genannte Mindestzugehörigkeit vermindert sich vom einundvierzigsten Lebensjahr an um jeweils ein Jahr; vom achtundvierzigsten Lebensjahr an muß eine mindestens zweijährige Zugehörigkeit zum Bergbau nachgewiesen sein.

(3) Der Arbeitnehmer muß in den zwei seiner Entlassung vorausgegangenen Jahren ununterbrochen im Steinkohlenbergbau beschäftigt gewesen sein, es sei denn, daß eine Unterbrechung auf Gründen beruht, die nicht in seiner Person liegen.

§ 26

Ausschluß von der Gewährung des Abfindungsgeldes

(1) Das Abfindungsgeld wird nicht gewährt

1. an Empfänger von Knappschaftsruhegeld, Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Knappschaftsausgleichsleistung,

2. an entlassene Arbeitnehmer, denen vor ihrem Ausscheiden ein neuer Arbeitsplatz im Steinkohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen angeboten worden ist; § 1 Abs. 2 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 31. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 549) findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 vorgesehenen Zeitaufwandes von einer Stunde ein Zeitaufwand von zwei Stunden tritt.

(2) Dem Bezug einer Leistung nach Absatz 1 Nr. 1 steht gleich, wenn eine dieser Leistungen nachträglich, spätestens vom ersten Tag des auf die Entlassung folgenden Monats an, zuerkannt wird. Vorschüsse, die im Hinblick auf die zu erwartende endgültige Leistung vom Träger der Rentenversicherung gewährt werden, gelten als Bezug.

(3) Hat der Arbeitnehmer eine der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen erst beantragt, so kann das Abfindungsgeld nur gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Leistungsanspruch in Höhe des Abfindungsgeldes an die Auszahlungsstelle abtritt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen zum Bezug einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen erfüllt, die Gewährung der Leistung aber noch nicht beantragt hat.

§ 27

Höhe des Abfindungsgeldes

Das Abfindungsgeld setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von zweitausend Deutsche Mark und

2. einem Zuschlag von fünfundzwanzig Deutsche Mark für jeden über die Mindestdauer hinausgehenden weiteren vollen Monat der Zugehörigkeit zum Bergbau.

Das Abfindungsgeld beträgt höchstens fünftausend Deutsche Mark.

§ 28

Anrechnung

Auf das Abfindungsgeld wird die Abfindung angerechnet, die dem Arbeitnehmer auf Grund von § 15 der Richtlinien vom 12. Juli 1966 über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (Bundesanzeiger Nr. 132 vom 20. Juli 1966), gewährt wird.

§ 29

Verfahren, Auszahlungsstelle

(1) Das Abfindungsgeld wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Zuständig ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 30

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf Arbeitnehmer anzuwenden, die zum oder nach dem 31. März 1967 entlassen worden sind. Sie gelten für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1970 entlassen worden sind, nur dann, wenn die Entlassung aus Anlaß einer Stillegungsmaßnahme erfolgt, die im Rahmen eines bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Gesamtanpassungsprogramms vorgenommen wird. Satz 2 gilt nicht für die in § 24 Abs. 3 bezeichneten Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, denen nach den Richtlinien über die vorläufige Gewährung eines Abfindungsgeldes an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 14. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 134 vom 21. Juli 1967) ein Abfindungsgeld bereits gewährt worden ist.

§ 31

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen zur Durchführung dieses Abschnits durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften zu erlassen über
   a) die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises und des Begriffs der Teilstillegung,
   b) die Berechnung der Zugehörigkeit zum Bergbau,
   c) die Anrechnung nach § 28 in den Fällen, in denen die Abfindung noch nicht gewährt oder noch nicht beantragt worden ist und
   d) die Vermeidung eines Doppelbezuges des Abfindungsgeldes,

   soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Gewährung des Abfindungsgeldes, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist sowie
2. Vorschriften über das Verfahren bei der Gewährung des Abfindungsgeldes zu erlassen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

ABSCHNITT III

Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten

TEIL 1

Förderung der Errichtung und Erweiterung von Industriebetrieben

§ 32

Investitionsprämie durch Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und nach dem 30. April 1967 in einem Steinkohlenbergbaugebiet eine Betriebstätte errichten oder erweitern, können auf Antrag für die nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 (Begünstigungszeitraum) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 einen Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Satz 1 gilt entsprechend für abnutzbare Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, wenn die Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer Betriebstätte gehören, mit deren Errichtung oder Erweiterung der Steuerpflichtige innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen hat; für diese Wirtschaftsgüter darf der Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer insgesamt jedoch die Summe der Beträge nicht übersteigen, die vom Steuerpflichtigen nach Satz 1 für im Begünstigungszeitraum gelieferte oder fertiggestellte Wirtschaftsgüter von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abgezogen werden können.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß

1. die Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete zu verbessern, volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und im Falle der Erweiterung oder einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der Steinkohlenbergbaugebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfange geschaffen werden,
2. bei Steuerpflichtigen, die im Rahmen der Neuordnung des Steinkohlenbergbaues eine Verpflichtung zu strukturverbessernden Investitionen übernommen haben, die Erfüllung dieser Verpflichtung sichergestellt ist und

3. die Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus den Bundesfördergebieten oder Berlin steht.

Die Bescheinigung ist nur für Vorhaben zu erteilen, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Zur Sicherung der Zielsetzung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann sie mit Auflagen verbunden werden.

(3) Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abzugsfähigen Betrages dürfen nur berücksichtigt werden:

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Begünstigungszeitraum geliefert oder fertiggestellt worden sind und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der errichteten oder erweiterten Betriebstätte verbleiben,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Begünstigungszeitraum in einem Steinkohlenbergbaugebiet fertiggestellt worden sind,
3. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne der Nummer 1 und die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne der Nummer 2, die innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, wenn die Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer Betriebstätte gehören, mit deren Errichtung oder Erweiterung der Steuerpflichtige innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen hat.

(4) Der Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, innerhalb dessen das Wirtschaftsjahr endet, in dem Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind. Er bemißt sich nach dem Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in diesem Wirtschaftsjahr gelieferten oder fertiggestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 zuzüglich der Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten, die der Steuerpflichtige für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 in diesem Wirtschaftsjahr aufgewendet hat. Der Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beträgt höchstens 10 vom Hundert dieses Betrages; die Summe der Abzüge für ein Wirtschaftsgut darf jedoch höchstens 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 darf die Summe der Abzüge von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer außerdem die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 2 zweiter Halbsatz nicht überschreiten. Übersteigt der von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum geschuldete Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, so kann der übersteigende Betrag von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die vier darauf folgenden Veranlagungszeiträume abgezogen werden; der Abzug ist in diesen Veranlagungszeiträumen jedoch nur insoweit zulässig, als er in den dem jeweiligen Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht möglich war.

(5) Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebstätte durch eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ist der abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich der Vergütungen auf die Gesellschafter aufzuteilen.

(6) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die bei der Bemessung des abzugsfähigen Betrages berücksichtigt worden sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht gemindert.

(7) Ist der Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft, deren steuerlicher Gewinn auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages einem anderen Steuerpflichtigen (Organträger) zuzurechnen ist, so kann an Stelle der Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) der Organträger den Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vornehmen. Der Abzug ist in diesem Falle für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem sich der Gewinn, der von der Organgesellschaft in dem in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahr erzielt worden ist, beim Organträger steuerlich auswirkt. Die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 4 bleibt unberührt. Ist der Organträger eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes, so gilt Absatz 5 sinngemäß.

TEIL 2
Industrielandbeschaffung

§ 33
Enteignungszweck

(1) Eine Enteignung ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Teiles dieses Gesetzes nur zulässig, wenn sie für die Errichtung oder Erweiterung des Betriebes eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft (Vorhaben) erforderlich ist und

1. das Vorhaben geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete, namentlich ihrer von Zechenstillegungen betroffenen Teile, zu verbessern oder ihre Wirtschaftskraft zu stärken und nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus den Bundesfördergebieten oder Berlin steht,
2. das Vorhaben volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist,
3. eine gesicherte Finanzierung des Vorhabens glaubhaft gemacht ist und

4. das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Dem Antrag auf Enteignung ist beizufügen:

1. eine vom Bundesbeauftragten im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle erteilte Bescheinigung, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen, und
2. eine Bescheinigung der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Stelle, daß das Vorhaben den Anforderungen gemäß Satz 1 Nr. 4 entspricht.

(2) Die Vorschriften über Enteignungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 34

Gegenstand der Enteignung

(1) Durch Enteignungen können

1. das Eigentum an unbebauten oder geringfügig bebauten Grundstücken entzogen oder belastet werden,
2. andere Rechte an unbebauten oder geringfügig bebauten Grundstücken entzogen oder belastet werden,
3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von unbebauten oder geringfügig bebauten Grundstücken berechtigen oder die den Verpfichteten in der Benutzung unbebauter oder geringfügig bebauter Grundstücke beschränken.

(2) Ausgenommen sind Grundstücke, die im Zeitpunkt der Stellung des Enteignungsantrages innerhalb angemessener Frist durch konkrete Investitionsvorhaben des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen und dies glaubhaft gemacht wird.

§ 35

Sinngemäße Anwendung des Bundesbaugesetzes

Auf Enteignungen nach den Vorschriften dieses Teiles sind die § 86 Abs. 2 und 3, § 87 Abs. 2, §§ 92 bis 99, 102 bis 105, 107 bis 114, 116 bis 122, 141 Abs. 2 und 3, §§ 145, 148 bis 155, 157 bis 171 des Bundesbaugesetzes und die auf Grund von § 141 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes erlassenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden; dringende Gründe im Sinne von § 116 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes liegen insbesondere vor, wenn ein für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete oder für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft wesentliches Vorhaben ohne vorzeitige Besitzeinweisung gefährdet würde.

ABSCHNITT IV

Auskunfts-, Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 36

Prüfungs- und Nachschaurechte

(1) Soweit der Bundesbeauftragte Zuschüsse gewährt, haben der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesrechnungshof, der Bundesbeauftragte und deren Beauftragte ein uneingeschränktes Auskunfts- und Prüfungsrecht hinsichtlich der Tatsachen und Unterlagen, die mit der Gewährung und Auszahlung des Zuschusses in Zusammenhang stehen. Soweit es für die Erfüllung des Prüfungszweckes erforderlich ist, kann die Prüfung auch auf die sonstige Wirtschaftsführung des Unternehmens erstreckt werden. Das Prüfungsrecht kann an Ort und Stelle oder am Sitz der die Prüfung durchführenden Stelle ausgeübt werden. Die Unternehmen haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfungen zu dulden. Die Kosten für die Heranziehung von Beauftragten trägt der Zuschußempfänger.

(2) Die in Absatz 1 und § 3 Abs. 4 genannten Behörden und deren Beauftragte sind befugt, zu den dort aufgeführten Zwecken gewerbliche Grundstücke und Geschäftsräume des Aukunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen; der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden.

(3) Der nach Absatz 1 und nach § 3 Abs. 4 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die auf Grund dieser Vorschrift und auf Grund von § 3 erlangten Kenntnisse dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistand- und Anzeigepflichten gelten insoweit nicht.

§ 37

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als Mitglied des Kohlenbeirats oder eines Ausschusses nach § 9 bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder

einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 die vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die vorgeschriebenen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 die vorgeschriebene Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich abgibt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 den Sozialplan nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich vorlegt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die Aufstellung nicht, nicht gleichzeitig mit dem Sozialplan oder nicht vollständig einreicht,
8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die vorgeschriebenen Berichte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 22 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht gleichzeitig mit der Lieferung oder nicht richtig erteilt,
10. entgegen § 36 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Prüfungen nicht duldet,
11. entgegen § 36 Abs. 2 das Betreten der gewerblichen Grundstücke oder der Geschäftsräume, die Vornahme von Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder
12. einer Vorschrift einer auf Grund von § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 2 oder § 31 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 39

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesbeauftragte.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40

Übertragung von Zuständigkeiten

Dem Bundesbeauftragten werden die dem Bundesminster für Wirtschaft nach

1. dem Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 55), mit Ausnahme der nach § 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 und § 29,
2. § 6 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403),
3. den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung oder Erweiterung von Blockheizwerken und Fernheizwerken vom 11. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 153 vom 20. August 1964) in der Fassung vom 13. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 20. August 1965),
4. den Richtlinien der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH über die Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 29. März 1967 S. 10) und
5. den Vorläufigen Richtlinien vom 2. Juni 1967 über die Gewährung von Beihilfen für den Absatz von Kokskohle und Hochofenkoks an die Eisen- und Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Entscheidung Nr. 1/67 der Hohen Behörde vom 21. Februar 1967 (Bundesanzeiger Nr. 103 vom 7. Juni 1967),

obliegenden Aufgaben übertragen. Außer den dem Bundesbeauftragten in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben obliegen ihm als beauftragter Behörde, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich fest-

gelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes, mit deren Durchführung er vom Bundesminister für Wirtschaft beauftragt wird.

§ 41

Änderung der Steinkohlenbergbaugebiete

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage zu diesem Gesetz derart zu ändern und zu ergänzen, daß sie

1. einer Änderung der Grenzen der in ihr aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbände oder
2. der Bildung einheitlicher Flächen für die Ansiedlung von Industrien oder sonstigen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft durch diese und benachbarte Gemeinden oder Gemeindeverbände

Rechnung trägt, soweit dies zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder zur Stärkung der Wirtschaftskraft der von der notwendigen Anpassung des deutschen Steinkohlenbergbaues an die energiewirtschaftliche Entwicklung betroffenen Gebiete erforderlich ist.

§ 42

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 146) werden in Satz 3 und in Satz 7 die Jahreszahl „1968" und in Satz 6 die Jahreszahl „1970" jeweils durch die Jahreszahl „1972" ersetzt.

§ 43

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Anlage

A. Das Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr umfaßt im:

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Die kreisfreien Städte:

   Duisburg
   Essen
   Mülheim a. d. Ruhr
   Oberhausen

2. Vom Landkreis Moers

   a) die Gemeinden:

   Budberg
   Homberg (Niederrhein), Stadt
   Kamp-Lintfort, Stadt
   Kapellen
   Moers, Stadt
   Neukirchen-Vluyn
   Orsoy, Stadt
   Orsoy, Land
   Rheinberg, Stadt
   Rheinhausen, Stadt
   Rheinkamp
   Rumeln-Kaldenhausen

   b) das Amt:

   Rheurdt

3. Vom Landkreis Kempen-Krefeld die Gemeinde:

   Tönisberg

4. Vom Landkreis Geldern die Gemeinden:

   Issum
   Sevelen

5. Vom Landkreis Dinslaken

   a) die Gemeinden:

   Dinslaken, Stadt
   Voerde (Niederrhein)
   Walsum, Stadt

   b) im Amt Gahlen die Gemeinde:

   Hünxe

6. Vom Landkreis Rees die Gemeinde:

   Wesel, Stadt

7. Vom Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Gemeinde:

   Kettwig, Stadt

II. Regierungsbezirk Münster

1. Die kreisfreien Städte:

   Bottrop
   Gelsenkirchen
   Gladbeck
   Recklinghausen

2. Vom Landkreis Recklinghausen

   a) die Gemeinden:

   Ahsen
   Datteln, Stadt
   Flaesheim
   Haltern, Stadt
   Herten, Stadt
   Kirchhellen
   Oer-Erkenschwick, Stadt
   Westerholt, Stadt

   b) die Ämter:

   Haltern
   Marl
   Waltrop

   c) im Amt Hervest-Dorsten die Gemeinden:

   Dorsten, Stadt
   Wulfen

3. Vom Landkreis Coesfeld die Gemeinde:

   Dülmen, Stadt

4. Vom Landkreis Lüdinghausen

   a) die Gemeinden:
      Bockum-Hövel, Stadt
      Werne a. d. Lippe, Stadt

   b) die Ämter:
      Bork
      Olfen

   c) im Amt Herbern die Gemeinde:
      Stockum

5. Vom Landkreis Beckum

   a) die Gemeinden:
      Ahlen, Stadt
      Heesen, Stadt

   b) das Amt:
      Ahlen

   c) im Amt Beckum die Gemeinde:
      Beckum, Kirchspiel

III. Regierungsbezirk Arnsberg

1. Die kreisfreien Städte:

   Bochum
   Castrop-Rauxel
   Dortmund
   Hamm (Westf)
   Herne
   Lünen
   Wanne-Eickel
   Wattenscheid
   Witten

2. Vom Landkreis Ennepe-Ruhr

   a) die Gemeinden:
      Hattingen, Stadt
      Herbede, Stadt
      Herdecke, Stadt

   b) das Amt:
      Blankenstein

   c) im Amt Hattingen-Land die Gemeinden:
      Altendorf
      Bredenscheid-Stüter
      Winz

      im Amt Volmarstein die Gemeinde:
      Wengern

3. Vom Landkreis Unna die Gemeinden:

   Bergkamen, Stadt
   Bönen
   Holzwickede
   Kamen, Stadt
   Pelkum
   Uentrop
   Unna, Stadt

B. Das Steinkohlenbergbaugebiet Aachen umfaßt im Regierungsbezirk Aachen

1. Vom Landkreis Aachen die Gemeinden:

   Alsdorf, Stadt
   Bardenberg
   Broichweiden
   Herzogenrath, Stadt
   Hoengen
   Kohlscheid
   Merkstein
   Würselen, Stadt

2. Vom Landkreis Jülich das Amt:

   Aldenhoven

3. Vom Landkreis Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg

   a) die Gemeinden:
      Übach-Palenberg
      Setterich

   b) die Ämter:
      Baesweiler
      Immendorf-Würm

c) im Amt Brachelen die Gemeinden:

Brachelen
Lindern

im Amt Wassenberg die Gemeinden:

Birgelen
Wassenberg

4. Vom Landkreis Erkelenz

a) die Gemeinde:

Hückelhoven-Ratheim

b) im Amt Baal die Gemeinden:

Doveren
Granterath

im Amt Erkelenz-Land die Gemeinden:

Gerderath
Golkrath

im Amt Myhl die Gemeinden:

Myhl
Wildenrath

C. Das Steinkohlenbergbaugebiet Ibbenbüren umfaßt im Regierungsbezirk Münster

Vom Landkreis Tecklenburg:

a) die Gemeinden:
Mettingen
Recke
Westerkappeln

b) das Amt:
Ibbenbüren

c) im Amt Riesenbeck die Gemeinde:
Hörstel

D. Das Steinkohlenbergbaugebiet Saar umfaßt im:

I. Saarland

1. Die kreisfreie Stadt:
Saarbrücken

2. Die Landkreise:

Merzig-Wadern
Ottweiler
Saarbrücken

3. Vom Landkreis Homburg die Gemeinden:

Altstadt
Bexbach
Einöd
Frankenholz
Höchen
Homburg
Jägersburg
Kirkel-Neuhäusel
Kirrberg
Kleinottweiler
Limbach
Mimbach
Niederbexbach
Oberbexbach
Webenheim

4. Vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden:

Altforweiler
Berus
Bilsdorf
Bisten
Bous
Diefflen
Differten
Dillingen
Dorf
Eidenborn
Eimersdorf
Elm
Ensdorf
Falscheid
Felsberg
Fremersdorf
Gresaubach
Hemmersdorf
Hostenbach
Hülsweiler
Hüttersdorf
Knorscheid

Körprich
Landsweiler
Lebach
Limbach
Nalbach
Neuforweiler
Niedaltdorf
Niedersaubach
Piesbach
Primsweiler
Rehlingen
Reisbach
Saarlouis
Saarwellingen
Schaffhausen
Schmelz
Schwalbach
Schwarzenholz
Siersburg
Überherrn
Wadgassen
Wallerfangen
Werbeln

5. Vom Landkreis St. Ingbert:

a) die Stadt:

St. Ingbert

b) die Gemeinden:

Assweiler
Bierbach
Biesingen
Blickweiler
Blieskastel
Ensheim
Eschringen
Hassel
Heckendahlheim
Niederwürzbach
Oberwürzbach
Ommersheim
Ormesheim
Rohrbach
Wörschweiler

6. Vom Landkreis St. Wendel die Gemeinden:

Alsweiler
Baltersweiler
Bergweiler
Bliesen
Bosen
Braunshausen
Bubach
Dörrenbach
Eckelhausen
Eisen
Eisweiler
Eiweiler
Freisen
Furschweiler
Gehweiler
Gonnesweiler
Gronig
Grügelborn
Güdesweiler
Hasborn-Dautweiler
Haupersweiler
Heisterberg
Hirstein
Hofeld-Mauschbach
Hoof
Kastel
Leitersweiler
Lindscheid
Mainzweiler
Marpingen
Marth
Moosberg-Richweiler
Namborn
Neipel
Neunkirchen
Niederkirchen
Niederlinxweiler
Oberkirchen
Oberlinxweiler
Oberthal
Osterbrücken
Otzenhausen
Pinsweiler
Primstal
Reitscheid
Remmesweiler

Roschberg
Saal
Schwarzenbach
Schwarzerden
Scheuern
Selbach
Sötern
Sotzweiler
Steinberg-Deckenhardt
St. Wendel
Theley
Tholey
Türkismühle
Überroth-Niederhofen
Urexweiler
Urweiler
Walhausen
Werschweiler
Winterbach

II. Land Rheinland-Pfalz

1. Vom Landkreis Birkenfeld die Gemeinden:

Birkenfeld
Gimbweiler
Heimbach
Hoppstaedten
Pfeffelbach
Reichweiler
Rohrbach
Ruthweiler

2. Vom Landkreis Kusel die Gemeinden:

Altenkirchen
Bedesbach
Breitenbach
Brücken
Dittweiler
Dunzweiler
Frohnhofen
Gries
Haschbach
Herchweiler
Herschweiler-Pettersheim
Hüffler
Körborn
Krottelbach
Kübelberg
Kusel
Neunkirchen
Ohmbach
Rammelsbach
Sand
Schellweiler
Schmittweiler
Schönenberg
Selchenbach
Steinbach
Trahweiler
Wahnwegen
Waldmohr

3. Die kreisfreie Stadt:

Zweibrücken

4. Vom Landkreis Zweibrücken die Gemeinden:

Bechhofen
Martinshöhe

5. Vom Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden:

Bann
Bruchmühlbach
Hütschenhausen
Landstuhl
Nanzdiezweiler
Ramstein
Spesbach
Steinwenden

E. Das Steinkohlenbergbaugebiet Stockheim umfaßt im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom Landkreis Kronach die Gemeinden:

Stockheim
Neukenroth

F. Das bayerische Pechkohlenbergbaugebiet umfaßt im Regierungsbezirk Oberbayern

1. Vom Landkreis Weilheim die Gemeinden:

Peißenberg
Ammerhöfe
Oberhausen
Maxlried
Polling
Oderding
Huglfing

2. Vom Landkreis Schongau die Gemeinden:

Peiting
Hohenpeißenberg
Böbing

G. Das hessische Braunkohlentiefbaugebiet umfaßt im Regierungsbezirk Kassel

1. Vom Landkreis Eschwege die Gemeinden:

Abterode
Frankenhain
Frankershausen
Germerode
Hitzerode
Rodebach
Vockerode
Weidenhausen
Wellingerode
Wolfterode

2. Vom Landkreis Witzenhausen die Gemeinden:

Dudenrode
Epterode
Friedrichsbrück
Fürstenhagen
Großalmerode, Stadt
Hartmuthsachsen
Hasselbach
Hausen
Hessisch Lichtenau, Stadt
Hilgershausen
Hollstein
Hopfelde
Hundelshausen
Kammerbach
Küchen
Laudenbach
Orferode
Quentel
Reichenbach
Retterode
Rommerode
St. Ottilien
Trubenhausen
Uengsterode
Velmeden
Walburg
Weißenbach
Wendershausen
Wickenrode
Wickersrode
Wollstein

3. Vom Landkreis Kassel die Gemeinden:

Bergshausen
Dennhausen
Dittershausen
Dörnhagen
Eiterhagen
Eschenstruth
Guntershausen
Helsa
Lohfelden
Niederkaufungen
Nieste
Oberkaufungen
Vollmarshausen
Wattenbach
Wellerode

4. Vom Landkreis Melsungen die Gemeinden:

Albshausen
Altenbrunslar
Altenburg
Böddiger
Büchenwerra

Deute
Ellenberg
Felsberg, Stadt
Gensungen
Grebenau
Guxhagen
Harle
Helmshausen
Hesserode
Körle
Lohre
Neuenbrunslar
Niedermöllrich
Niedervorschütz
Rhünda
Wagenfurth
Wolfershausen
Wollrode

5. Vom Landkreis Fritzlar-Homberg die Gemeinden:

Allendorf
Allmuthshausen
Arnsbach
Berge
Berndshausen
Betzigerode
Bischhausen
Borken (Bez. Kassel), Stadt
Caßdorf
Dickershausen
Dillich
Dorheim
Falkenberg
Freudenthal
Gilsa
Gombeth
Großenenglis
Haarhausen
Hebel
Holzhausen b. Homberg
Homberg (Bez. Kassel), Stadt
Hombergshausen
Kerstenhausen
Kleinenglis
Lembach
Lendorf
Leuderode
Lützelwig
Mardorf
Mörshausen
Mosheim
Mühlhausen
Nassenerfurth
Neuenhain
Niederurff
Oberbeisheim
Oberurff
Pfaffenhausen
Reddingshausen
Relbehausen
Remsfeld
Reptich
Rockshausen
Rodemann
Römersberg
Roppershain
Rückersfeld
Schellbach
Schiffelborn
Schlierbach
Singlis
Sipperhausen
Sondheim
Steindorf
Stolzenbach
Trockenerfurth
Udenborn
Unshausen
Uttershausen
Verna
Waltersbrück
Waßmuthshausen
Welferode
Wenzigerode
Wernswig
Zimmersrode
Zwesten

6. Vom Landkreis Ziegenhain die Gemeinden:

Allendorf a. d. Landsburg
Ascherode
Florshain
Frankenhain
Frielendorf

Gebersdorf
Großroppershausen
Lanertshausen
Leimsfeld
Lenderscheid
Linsingen
Michelsberg
Niedergrenzebach
Rörshain
Schonborn
Siebertshausen
Spieskappel
Todenhausen
Treysa, Stadt
Wasenberg
Wiera
Ziegenhain, Stadt